

Bibliotheksrecht

ANDREAS RICHTER Bibliotheksrecht

Foto TU



Andreas Richter

BERICHT FÜR DIE ZEIT VOM 01.03.2006 BIS 28.02.2007

Der vorliegende 60. Bericht referiert, wie die bisher vorliegenden Berichte, eine Auswahl rechtlich bedeutsamer Vorschriften, Entscheidungen, Aufsätze und Ereignisse. In der Gliederung lehnt sich auch dieser Bericht an die bewährte Systematik von Ralph Lansky an.

ALLGEMEINES

Baden-Württemberg

Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Erhebung von Bibliotheksgebühren (BiblGebVO)¹

Die Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Badische sowie die Württembergische Landesbibliothek und die Bibliotheken der Berufsakademien neu.

Bund

Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG)²

Das DNBG löst das Gesetz über Die Deutsche Bibliothek (DBiblG) ab. Die wichtigste Neuerung neben der Namensänderung für die Einrichtung ist die gesetzliche Verankerung einer Ablieferungspflicht [»Pflichtexemplar«] für unkörperliche [»elektronische«] Medien (§ 14 Abs. 3 DNBG).

Rheinland-Pfalz

Landesverordnung zur Durchführung des § 14 des Landesmediengesetzes³

In § 14 Landesmediengesetz (LMG) ist das Pflichtexemplarrecht geregelt. Die Durchführungsverordnung legt räumlich fest, an welche Bibliothek des Landes das Pflichtexemplar vom Ablieferungspflichtigen abzuliefern ist.

Schleswig-Holstein

Gesetz über die Errichtung der Stiftung »Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft –« (WiWi-ZentrBiblStiftG)⁴

Die Stiftung setzt sich aus der Deutschen Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften als Abteilung des Instituts für Weltwirtschaft und der öffentlich-rechtlichen Stiftung »Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft« mit den Standorten Kiel und

Hamburg zusammen; die Bibliothek des Hamburgerischen Weltwirtschaftsarchivs (HWWA) ist auch Bestandteil des Stiftungsvermögens (§ 3 Abs. 1). Die Stiftung sammelt und erschließt weltweit erscheinende wirtschaftswissenschaftliche Literatur. Sie bietet umfassende Serviceleistungen an, die eine effiziente und effektive Nutzung wirtschaftswissenschaftlicher Fachinformationen für Forschung und Lehre ermöglichen. Sie ist eine nutzerorientierte Bibliothek, die modernen und innovativen Anforderungen der Informationsvermittlung verpflichtet ist (§ 2 Abs. 1). Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den jährlichen Zuwendungen des Bundes, der Länder, der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein (§ 4 Nr. 1).

ERWERBUNG

Urheberrecht

Kataloganreicherung mit Schutzumschlagabbildungen

Die Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksverbandes e. V. hat sich mit der Frage der Rechtmäßigkeit der Anreicherung von Titeldatensätzen der Bibliothekskataloge durch das Einscannen und Hinzufügen von Schutzumschlagabbildungen auseinander gesetzt. Sie hält dieses Vorgehen für urheberrechtlich fragwürdig, da das Cover eines Buches als eigenständiges Werk urheberrechtlich geschützt und damit die Genehmigung des Rechteinhabers für die Veröffentlichung im Katalog erforderlich ist. Die Rechtskommission rät, vorläufig von Kataloganreicherungen dieser Art abzusehen, bis die Rechtslage abschließend geklärt ist.⁵

BENUTZUNG

Urheberrecht

Änderung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG)

In der aktuellen Debatte geht es um die §§ 52b und 53a, die neu in das UrhG eingefügt werden sollen. Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf⁶ regelt in § 52b die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven sowie in § 53a den Kopienversand auf Bestellung:

§ 52b UrhG - RegE⁷

Zulässig ist, veröffentlichte Werke ausschließlich in

Änderung des
Urheberrechts

den Räumen öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Für die Zugänglichkeitmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

§53a UrhG – RegE

(Abs. 1) Zulässig sind auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Weg des Post- oder Faxversands durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung ermöglicht wird.

(Abs. 2) Für die Vervielfältigung und Übermittlung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Die Regelungen im Entwurf wurden von den Interessenverbänden des Buchhandels und der Bibliotheken kritisiert, beide Seiten sahen ihre Interessen als ungenügend berücksichtigt. Der einen Seite geht es um einen engen Schutz der Verwertungsrechte und die Sicherung der mit der Nutzung verbundenen Zahlung von Vergütungen. Die andere Seite sieht ihren Auftrag gefährdet, Wissen und Information einer breiten Öffentlichkeit möglichst kostenlos zugänglich zu machen. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat die Interessenverbände aufgefordert, zu einer gemeinsamen Position zu finden. Daraufhin haben sich der Deutsche Bibliotheksverband e.V. und der Börsenverein des Deutschen Buchhandels zu direkten Verhandlungen bereit erklärt und am 11.01.2007 eine gemeinsame Stellungnahme veröffentlicht.⁸ Die Verhandlungen sind aber noch nicht zu einem Abschluss gekommen.

Telekommunikationsgesetz (TKG)

Die Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. hat sich mit der Frage auseinander gesetzt, ob Bibliotheken verpflichtet sind, für die von ihnen be-

reitgestellten Internetarbeitsplätze Überwachungseinrichtungen nach § 110 TKG einzurichten:

§ 110 Technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen

(1) Wer eine Telekommunikationsanlage betreibt, mit der Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbracht werden, hat

1. ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme auf eigene Kosten technische Einrichtungen zur Umsetzung gezielt vorgesehener Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation vorzuhalten und organisatorische Vorkehrungen für deren unverzügliche Umsetzung zu treffen,

2. der Regulierungsbehörde unverzüglich nach der Betriebsaufnahme

a) zu erklären, dass er die Vorkehrungen nach Nummer 1 getroffen hat sowie

b) eine im Inland gelegene Stelle zu benennen, die für ihn bestimmte Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation entgegennimmt,

3. der Regulierungsbehörde den unentgeltlichen Nachweis zu erbringen, dass seine technischen Einrichtungen und organisatorischen Vorkehrungen nach Nummer 1 mit den Vorschriften der Rechtsverordnung nach Absatz 2 und der Technischen Richtlinie nach Absatz 3 übereinstimmen; dazu hat er unverzüglich, spätestens nach einem Monat nach Betriebsaufnahme,

a) der Regulierungsbehörde die Unterlagen zu übersenden, die dort für die Vorbereitung der im Rahmen des Nachweises von der Regulierungsbehörde durchzuführenden Prüfungen erforderlich sind, und

b) mit der Regulierungsbehörde einen Prüftermin für die Erbringung dieses Nachweises zu vereinbaren; bei den für den Nachweis erforderlichen Prüfungen hat er die Regulierungsbehörde zu unterstützen,

4. der Regulierungsbehörde auf deren besondere Aufforderung im begründeten Einzelfall eine erneute unentgeltliche Prüfung seiner technischen und organisatorischen Vorkehrungen zu gestatten sowie

5. die Aufstellung und den Betrieb von Geräten für die Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 5 und 8 des Artikel 10-Gesetzes in seinen Räumen zu dulden und Bediensteten der für diese Maßnahmen zuständigen Stelle sowie den Mitgliedern und Mitarbeitern der G 10-Kommission (§ 1 Abs. 2 des Artikel 10-Gesetzes) Zugang zu diesen Geräten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu gewähren.

Wer Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringt, ohne hierfür eine Telekommunikationsanlage zu betreiben, hat sich bei der Auswahl des

Überwachung der Internet-Aktivitäten in Bibliotheken

direkte Verhandlungen zwischen Börsenverein und DBV

Betreibers der dafür genutzten Telekommunikationsanlage zu vergewissern, dass dieser Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation unverzüglich nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 und der Technischen Richtlinie nach Absatz 3 umsetzen kann und der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Aufnahme seines Dienstes mitzuteilen, welche Telekommunikationsdienste er erbringt, durch wen Überwachungsanordnungen, die seine Teilnehmer betreffen, umgesetzt werden und an welche im Inland gelegene Stelle Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation zu richten sind.

Höhe der Gebühr bei Leihfristüberschreitung

Die Rechtskommission kommt zu folgenden Ergebnissen:

Eine Verpflichtung nach §110 TKG entfällt, wenn lediglich einem geschlossenen Personenkreis Internetzugang gewährt wird oder wenn externen Benutzern lediglich der Zugang zu solchen Webseiten gewährt wird, deren Inhalt sich an die Allgemeinheit richtet oder wenn externen Benutzern lediglich der Zugriff auf das eigene Online-Benutzerkonto der Bibliothek oder auf E-Mail-Accounts anderer Anbieter gestattet wird. Letzteres gilt nicht für Zugriffe über WLAN. In allen übrigen Fällen ist die Bibliothek oder ihr Diensteanbieter verpflichtet, Überwachungseinrichtungen einzurichten.

Die Rechtskommission empfiehlt den Einrichtungen, das Ergebnis ihrer Interpretation mit der Bundesnetzagentur zu beraten, falls dort eine andere Rechtsauffassung vertreten wird.⁹

Bestimmtheit eines Hausverbots

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

Eine Hochschule hat gegen einen Studierenden ein Hausverbot ausgesprochen. Dem Studierenden wurde »bis zum Ende« seines »Studiums« ein Hausverbot für die Gebäude und die Gelände der Hochschule mit folgenden Ausnahmen: »Besuch der Veranstaltungen und der Personen, die Sie für den erfolgreichen Abschluss des Studiums besuchen müssen« und »Bibliothek, soweit es für den Abschluss des Studiums erforderlich ist« erteilt.

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht sah die inhaltlichen Beschränkungen des Hausverbots als nicht dem Bestimmtheitsgebot genügend an. Dieses besagt, dass der Inhalt der getroffenen Regelung für den Adressaten vollständig, klar und unzweideutig erkennbar sein muss, damit er sein Verhalten danach richten kann. Dieses Gebot ist hier verletzt, denn es ist eine Bewertung erforderlich, ob das Betreten und insbesondere das Aufsuchen bestimmter Personen für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges

erforderlich ist oder nicht. Wer diese Bewertung trifft, ist ebenfalls nicht festgelegt; letztendlich ist sie dem Studierenden zu überlassen, da das Studium auf eine aktive Teilnahme der Studierenden am Wissenschaftsprozess angelegt ist. Auch sind keine Maßstäbe definiert, nach denen die Bewertung erfolgen soll.¹⁰

Leihfristüberschreitung, Höhe der Gebühr

Verwaltungsgericht Würzburg

Ein Bibliotheksbenutzer hat einen Tag nach Ablauf der Leihfrist eine durch das Ausleihsystem einer Universitätsbibliothek erzeugte »erste Aufforderung zur Medienrückgabe und Kostenrechnung« erhalten. Für die Aufforderung wurde eine Gebühr von 7,50 € nach der Allgemeinen Benützungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB) erhoben.

Das Verwaltungsgericht Würzburg hält die Höhe der Gebühr nicht für unverhältnismäßig, insbesondere verstößt sie nicht gegen das Kostendeckungsprinzip. Dies besagt, dass bei der Ermittlung einer Gebühr der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen sind. Maßgebend ist also nicht allein das Kostendeckungsprinzip. Auch das Äquivalenzprinzip, wonach behördliche Leistung und vom Betroffenen zu erbringende Gegenleistung in keinem groben Missverhältnis stehen dürfen, ist nicht verletzt. Bei der Ermittlung des behördlichen Aufwands sind nicht nur die speziellen Kosten im Einzelfall zu berücksichtigen, sondern auch die anteiligen Gesamtkosten für die Bereichaltung und Bereitstellung des Verwaltungsapparates [hier des Bibliotheksverwaltungssystems]. Ein Anhaltspunkt, dass die Kostenhöhe völlig unabhängig davon festgelegt wurde, ist hier nicht gegeben.¹¹

PERSONAL

Bund/Länder

TVöD, TV-L

Nachdem zum 01.10.2005 der TVöD in Kraft getreten ist und u. a. den BAT für die Kommunen und den Bund abgelöst hat,¹² haben nun auch die Bundesländer, vertreten durch die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL), mit der Gewerkschaft ver.di einen Tarifvertrag (TV-L)¹³ abgeschlossen¹⁴.

Der TV-L ist zum 01.11.2006 in Kraft getreten und kann frühestens zum 31.12.2009 erstmalig gekündigt werden (§ 39 Abs. 1 u. 2). Der TV-L gilt für alle Beschäftigten, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied der TdL ... ist (§1 Abs. 1 TV-L); er gilt jedoch nicht für alle Gruppen von Beschäftigten (§ 1 Abs. 2 TV-L). Außerdem gilt der TV-L nur für Beschäf-

tigte, die nach In-Kraft-Treten eingestellt werden, für alle übrigen Beschäftigten kommt - wie schon beim TVÖD - ein Überleitungstarifvertrag zur Anwendung¹⁵. Wesentliche Merkmale des TV-L im Vergleich zum BAT sind die Öffnung für nunmehr sehr flexible Arbeitszeitregelungen mit Ausgleichszeiträumen, Arbeitszeitkorridoren, Gleitzeitregelungen, Arbeitszeitkonten und ähnlichem. Auch in der Entgelstruktur gibt es Änderungen. So spielen leistungsbezogene Komponenten eine größere Rolle für das Entgelt als die bisher an der Beschäftigungsdauer orientierte Entgelterhöhung. Es gibt keine Bewährungs-, Zeit- und Tätigkeitsaufstiege mehr. Verheiraten- und Kinderzuschläge entfallen ersatzlos.

Schleswig-Holstein

Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes (LAPOhBd)¹⁶

Das Land hält an der Form des beamtenrechtlichen Vorbereitungsdienstes fest (§ 2). Neben der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis ist entweder ein geeignetes, mit einer Prüfung abgeschlossenes, mindestens dreijähriges Studium an einer Hochschule oder ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes, in einem Akkreditierungsverfahren als für den höheren Dienst geeignet eingestuftes, mindestens dreijähriges Studium an einer Fachhochschule nachzuweisen (§ 4). Dem Hochschulstudium gleichwertig gilt also ein Fachhochschulstudium, vorausgesetzt, es wird ein akkreditierter Mastergrad erworben. Die Verordnung gilt befristet bis zum 30.09.2011 (§ 18).

So genannte »Ein-Euro-Jobber« – faktische Beschäftigung als Bibliotheksmitarbeiter

Arbeitsgericht Ulm

Ein so genannter »Ein-Euro-Jobber« war im Rahmen der Vermittlung von Arbeitslosengeld-II-Empfängern in Arbeitsgelegenheiten in einer Bibliothek tätig. Er ist dort mit Aufgaben betraut gewesen, die zu den üblichen Bibliotheksaufgaben zählen und hat ein Arbeitszeugnis erhalten. Es besteht eine mündliche Vereinbarung über eine Wochenarbeitszeit von 25 Stunden.

Das Arbeitsgericht Ulm sieht ein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien als nicht zustande gekommen. Auch wenn hier keine gemeinnützige oder zusätzliche Tätigkeit im Sinne des § 16 Abs.3 SGB II¹⁷ ausgeübt wurde, begründe dies nicht automatisch ein »faktisches« Arbeitsverhältnis. Zum einen schafft der Leistungsträger das Arbeitsverhältnis als integralen Bestandteil des Sozialrechtsverhältnisses. »Ein-Euro-Jobs« können daher nicht Gegenstand eigenständiger, konstitutiv

wirkender Vereinbarungen zwischen externem Maßnahmenträger und »Ein-Euro-Jobber« sein. Zum anderen bedarf es für die Schaffung eines »faktischen« Arbeitsverhältnisses eines Vertragsschlusses. Das falsche Verwaltungshandeln führt nicht zu einem »faktischen« Arbeitsverhältnis, denn ein solches kann nicht durch einen Verwaltungsakt begründet werden. Auch die mündliche Vereinbarung einer Arbeitszeit genügt dazu nicht.¹⁸

Mitbestimmung des Personalrates bei technischen Kontrolleinrichtungen (Videoüberwachung)

Bundesverwaltungsgericht

Eine Universitätsbibliothek hat alarmgesicherte Notausgangstüren im Verwaltungsbereich mit einer Videoüberwachung kombiniert, die im Fall der Auslösung des Alarms mit der Aufzeichnung des Geschehens in diesem Bereich beginnen.

Nach dem Bundesverwaltungsgericht unterliegt eine derartige Einrichtung der Mitbestimmung des Personalrates nach § 75 Abs. 3 Nr. 17 BPersVG¹⁹. Das Mitbestimmungsrecht kommt nach einer objektiv-finalen Betrachtungsweise zum Tragen, wenn die technische Einrichtung nach ihrer Konstruktion oder konkreten Verwendungsweise eine Überwachung von Verhalten oder Leistung der Beschäftigten ermöglicht. Dies braucht nicht tatsächlich der Fall zu sein, sondern es reicht abstrakt die Möglichkeit dies zu tun. Im vorliegenden Fall könnten die Kameras auf eine ganztägige Aufzeichnung geschaltet werden und damit Beschäftigte, die diesen Bereich betreten bzw. deren Verhalten überwacht werden. Dabei spielt es keine Rolle, dass dieser Zweck nicht beabsichtigt ist oder ob verwertbare Erkenntnisse daraus über das Verhalten der Beschäftigten überhaupt gewonnen werden können.²⁰

Ausbildung für den höheren Bibliotheksdienst in Schleswig-Holstein

Umsetzung einer Bibliotheksberrätin

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In einer Universitätsbibliothek wurde eine Bibliotheksberrätin mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 30 von einer Teilbibliothek in die Bibliothek des Hauptstandortes umgesetzt. Dabei wurde das Aufgabengebiet der Beamtin verändert.

Ein-Euro-Jobber in Bibliotheken

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof sieht die Voraussetzungen für eine Umsetzung als gegeben an. Es liegt ein sachlicher Grund vor, nämlich die Notwendigkeit einer verstärkten Dienstaufsicht über die Beamtin. Anhaltspunkte für die Notwendigkeit bieten zahlreiche Gespräche mit der Beamtin und Vermerke, in denen ihr Leistungsverhalten Gegenstand war. Die Beamtin hat ein ihrem Amt im statusrechtlichen Sinn entsprechendes funktionelles Amt und einen »amts-

gemäßen Aufgabenbereich« erhalten. Bei der Ermessensausübung sind die persönlichen Belange der Beamtin erkennbar eingeflossen. Insbesondere ist auch eine bedeutende Verlängerung des Anfahrtsweges zu mutbar.²¹

¹ Bibliothekgebührenverordnung (BiblGebVO) vom 28.11.2006, in GBl. 2006, S. 384ff.

² Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG) vom 22.6.2006, in BGBl. 2006, S. 1338ff.

³ Landesverordnung zur Durchführung des §14 des Landesmediengesetzes vom 30.03.2006, in GVBl. 2006, 146f.

⁴ Gesetz über die Errichtung der Stiftung »Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft -« (WiWiZentrBiblStiftG) vom 30.11.2006, in GVOBl. 2006, S.262ff.

⁵ Stellungnahme der Rechtskommission des DBV unter www.bibliotheksverband.de/ko-recht/dokumente/20060427.html

⁶ Text im Dokumentations- und Informationssystem für parlamentarische Vorgänge des Deutschen Bundestages unter <http://dip.bundestag.de/btd/16/018/1601828.pdf>

⁷ RegE = Regierungsentwurf

⁸ Text auf der Homepage des DBV unter www.bibliotheksverband.de/ko-recht/dokumente/Schrankenpapier_070110.pdf

⁹ Stellungnahme der Rechtskommission des DBV unter www.bibliotheksverband.de/ko-recht/dokumente/BD08-09061.pdf

¹⁰ Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 23.01.2007, Az.: 2 LA 692/06

¹¹ Verwaltungsgericht Würzburg, Urteil vom 12.04.2006, Az.: W 2 K 05.808

¹² Eine Übersicht bietet Maria Tamm: TVöD und BAT: Was hat sich geändert und was bleibt? In: Die Personalvertretung 2006, S. 44 ff.

¹³ Vollständiger Text auf der Homepage der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (www.tdl.bayern.de/TV-Laender-Reform/TV-L/TV-L%20Volltext%20Inter.pdf)

¹⁴ Eine Übersicht bietet Ulrich Konstantin Rieger: Reform des Tarifrechts der Länder – der neue TV-L. In: Zeitschrift für Tarifrecht 2006, S. 402 ff.

¹⁵ Eine Übersicht bietet Hans Peter Zetel: TVöD und TV-L: Unterschiede und Gemeinsamkeiten bei der Überleitung in das neue Tarifrecht. In: Die Mitarbeitervertretung 2006, S. 281ff.

¹⁶ Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes (LAPOhBd) vom 16. Juni 2006, in ABl. 2006, S. 530ff.

¹⁷ SGB II = Sozialgesetzbuch zweites Buch

¹⁸ Arbeitsgericht Ulm, Urteil vom 17.01.2006, Az.: 8 Ca 339/05

¹⁹ BPersVG = Bundespersonalvertretungsgesetz

²⁰ Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 26.09.2006, Az.: 6 PB 10/06

²¹ Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 04.08.2006, Az.: 3 CE 05.3369

DER VERFASSER

Andreas Richter, Technische Universität Berlin,
stellvertretender Leiter der Universitätsbibliothek
im Volkswagen-Haus, Fasanenstraße 88, 10623
Berlin, richter@ub.tu-berlin.de